

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1804

10 (5.3.1804)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759361](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759361)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avvertissements.

1. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzen und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalteten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugefertigt werden, bis zur Publikation der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruktion vorgeschriebenen Verfahrungsart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwin- der zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militär-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. 1.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Erster gemeiner Dieb. Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Straf-Arbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4-7. enthaltenen Anleitungen von den Urtheilsfassern festgesetzt.

§. 4.



§. 4.
 Von dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bey der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.
 Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6.
 Gelindere Züchtigung wird bewährt, durch einen vorher geführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch geringfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.
 Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafen erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wasser-noth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen, endlich wenn der

Verbrecher durch hartnäckiges Lügner die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.
 Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich abwechselnde Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Bestrafeten zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9.
 Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urteilsfasser bestimmt.

§. 10.
 Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deßhalb enthaltenen Warnung ohngeachtet, aus der Besserungs-Anstalt oder dem Gefängniß entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Straf-Arbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.
 Zweyter gemeiner Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl. Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalben erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt, das Gericht, welches das Straf-Urtheil abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalben eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hofnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalben erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Der in §§. 2 = 13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten; 1) wenn der Diebstahl in königlichen oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden; 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl. Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kassen, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge erbrochen, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken, Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter, von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch denselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärfsten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungs-Anstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengen Besserungs-Anstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl. Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalben erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.



§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, so bald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Bestrafungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22.

Erster Raub. Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Bestrafungsarbeit verurtheilt.

§. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestrachter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwürft er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Bestrafungsarbeit.

§. 25.

Wiederholter Raub. Wird ein bereits wegen Raubes bestrachter eines nachher verübten Raubes überführt: so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Bestrafung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26.

Diebesgesellschaften. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, wer-

den, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachhalten behülflich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§. 27.

Feueranlegen. Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25. belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe verwürft worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28.

Diebesheley. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbänden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29.

Ankauf oder Verpfändung Wegen derjenigen, welche gestohlene Sachen, ohne wissentlich gestohlene und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.

Verfälschungen von Münzen. Gleichmäßig hat es wegen, Urkunden ic. und gen derjenigen, welche anderer Betrug, falsches Geld münzen, Rasenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für ihtz annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinen Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zu gleich

gleich auf Körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder West-ungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31.

Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt im Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltthätigen Diebstahls verwürt. §. 16.

§. 32.

Allgemeine Verwelsung Sollten bey Anwendung auf die Vorschriften der in gegenwärtiger Verordnung des Landrechts. ordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beylage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizey jeden Orts auszuersiehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 26sten Februar 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Nachdem per rescript. clem. vom 7. März et prael. 15. April a. c. befohlen worden, daß dasjenige, was nach der oben publicirten Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle und

ähnlicher Verbrechen, imgleichen der Instruction wegen des bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlichen Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens, beyte de dato 26sten Februar a. c., der Immediat-Commission obliegt, in hiesiger Provinz von der hiesigen Regierung in Ausübung zu bringen sey; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht.

Murich, den 22. April 1799.

Königlich-Preussische Ostfriesische Regierung.

2. Diejenigen, welche sich um die pro hoc anno zu vergebende Landtschaftliche Prämien, für die besten in termino vorzuführenen Zucht-Stuten, bewerben wollen, werden aufgefördert, sich am Donnerstage den 15. März nächstkünftig Vormittags um 9 Uhr mit ihren Pferden auf dem Piqueur-Hofe hieselbst einzufinden.

Signatum Murich, am 14. Februar 1804.

Königl. Preuss. zur Verbesserung der inländischen Pferde-Zucht niedergesezte Commission.

Citationes Creditorum.

1. Da über das — pl. m. aus 1000 Rthlr. an Activ-Zorderungen bestehende — Vermögen des Johann Hinrich Schmid zu Leer der Concurß eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an diese Masse irgend eine Forderung haben, hiemit edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte — als zu welchen, denen es an Bekanntschaft fehlen mögte, die Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schroeder, Höting und der Justiz-Commissair Kirchhoff vorgeschlagen werden — innerhalb drey Monaten, oder längstens in termino den 21sten April 1804 anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen; widerigensfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 12. Decbr. 1803.

Oldenhove.

2. Vom Amtgerichte zu Murich ist auf Instanz des weyl. Gastwirths und Bravers Dirck Dircks zu Uthwerdum Beneficial-Erben, über dessen Nachlaß, in ausstehenden Forderungen und dem Ertrage des Mobilialis bestehend, wegen Ungewißheit der Zulänglichkeit zum Abtrag aller Schulden, der erbenschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet.

Es werden demnach Alle und Jede, welche auf



auf besagten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. April 1804, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic., auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die ausbleibende Gläubiger und Prätendenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20sten December 1803. Zelting.

3. Der weyl. Jacob Garrels erbaute auf einem von dem Jan Brunius in Eigenthum erhaltenen Grunde cum annexis zu Wybelsum ein Haus und vertauschte dasselbe an den Poppe Swibden. Letzterer verkaufte hierauf dieses Immobile an den jetzigen Besitzer Heere Nannen, welcher zur Sicherheit wider alle unbekannte Real-Prätendenten Edictales nachgesucht hat, so dato erkannt worden.

Es ladet daher das Königl. Amtgericht zu Emden hierdurch alle und jede, welche an obdenanntem Immobile ein Erb-, Eigenthums-, Pfand-, Benäherungs-, Dienstbarkeits-, den Nutzungs-, Ertrag schmälernendes oder irgend ein sonstiges Recht zu haben vermeinen mögten, edictaliter vor, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber den 12. April Vormittags 20 Uhr anhero anzuzeigen und gehörig zu justificir, unter der Warnung: daß im Ausbleibungs-Fall sie mit ihren Ansprüchen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 16. Januar 1804. Detmers.

4. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute, Gastwirths Evert Siebens Alts und Ennichs Margaretha Serjets zu Osteel, Alle und Jede, welche auf das, von dem Harm Bruns auf seine Tochter, Fraude Harms, des Weeke Hinrichs Vollmann zu Grimersum Wittwe, devolvirte, von derselben im Jahre 1778 an Hinrich Berends Balsfers Schmidt verkaufte, von diesem in 20. 1789 dem Rockenmüller Johann Bruns und dessen Ehefrau Ettje Weeken Schenkels, bey Marienhase, von

den beyden Letztern aber im Jahre 1792 an die Provocanten privatim verkaufte, zu Osteel belegene Haus mit Garten, und dem Nachbargleichen freyen Aufschlage auf der Dreesche, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernendes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 10ten April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte hieselbst anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 16. Januar 1804. Zelting.

5. Der Hausmann Johann Hinrichs Rademacher zu Upende hat

- 1) eine Fidde Baulandes zu Oster-Uppant, welche im Jahre 1767 von des weyl. Hinrich Eden Erben an den Voigten Johann Ednnes Neddermann zu Marienhase, und im Jahre 1772 von diesem an den weyl. Schmidt Hinrich Folckerts zu Uppant privatim verkauft ist,
 - 2) eine halbe Fidde Baulandes daselbst, welche die Hester Janssen Hovemann im Jahre 1678 an den Zimmerman Johann Peters, und dieser 20. 1683 an Lütmer Liards privatim verkauft, der weyl. Schmidt Hinrich Folckerts aber angeblich nachher pl. m. 50 Jahre lang eigenthümlich besessen hat,
- aus dem Nachlasse seines, am 17. Januar 1792 verstorbenen Vaters Hinrich Folckerts, von seinen Geschwistern und Wit. Erben zum alleinigen Eigenthum abgestanden erhalten, und neuerlich solche 1½ Fidden, hinter des Meint Janssen Warfe belegen, und ins Osten an Gerd Valentius und Johann Hinrich Pommerincken beschwert, an den Herrn Jobocus Christian von Driesen zu Uppant privatim verkauft.

Auf Instanz des Letzteren werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf diese 1½ Fidden Baulandes, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernendes Dienstbarkeits- Revisions- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges

Re.

Real-Recht, besonders auch wider die Vollständigkeit der Berichtigung des Besitztittels im Hypotheken-Buche bis auf den Provocanten, et was zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 10ten April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die 1½ Tiden präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch titulus possessionis bis auf den Herrn von Briesen für vollständig berichtet erachtet werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 4. Januar 1804.

6. Auf Ansuchen des Müllers Anton Warns werden alle und jede, welche an das ihm von dem Vogt Leiner und Zimmermeister Philipp Engelbrecht verkaufte Haus nebst Garter und Zubehör, hieselbst in Friedeburg, einigen Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt, solche ihre Gerechtfame am 10. April anzugeben, unter der ausdrücklichen Verwarnung: daß die, welche alsdann nicht erscheinen, noch ihre Forderungen angeben, damit von gedachtem Hause nebst Zubehör ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 27. December 1803.

7. Da über das Vermögen der Gebrüder Willem B. und Peter B. Appellkamp, resp. zu Leerorth und Halte, welches

in dem Erbpachts-Gute, der ehemaligen Festung Leerorth, mit einem darauf neu erbauten Hause,
in die Häuser mit einem Schiffszimmerwarf zu Halte,

in einem Stücklande zu Velge,
in einigen Activ-Forderungen, und den zu Leerorth und Halte vorhandenen Mobilien und Moventien; endlich

in $\frac{2}{3}$ an dem Schiffe de Juffrouw Jelske, dato der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an diese Masse irgend eine Forderung haben, hiemit edictaliter vorgeladen,

solche Ansprüche entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, als zu welchen, denen es an Bekanntschaft fehlen mögte, die Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schroeder, Hötting und die Justiz-Commissarien Kirchhoff und Detmers vorgeschlagen werden, innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino den 2ten May a. c. anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen; widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 2. Januar 1804.

Oldenhove.

8. Gerd Meyners auf dem Neuen-Wehn besaß einen Wehnplatz auf dem Rhauer-Westers-Wehn im sogenannten schwarzen Mohr, überließ aber solchem dem Johann Hinrichs Verslaat; dieser übertrug denselben dem Wirtje Willems Griepenburg, und darauf wurde Dirck Harms Eigenthümer. Des Gerd Meyners Sohn, Meinert Gerdes, benährte solchen, starb aber nach geschener Adjudication, und der Wehnplatz vererbte wieder auf Gerd Meyners und dessen Kinder, die ihn aber, laut Kaufbriefes vom 10. Februar 1803, öffentlich verkaufen ließen, wodurch dann der Gerd Peters von Fleeten Käufer geworden.

Dieser ic. von Fleeten hat nun, um seines Besitzes gewiß zu seyn, und den titulum possessionis im Hypotheken-Buche vollständig berichtigen zu können, auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, so auch erkannt worden.

Vom Königl. Amtgerichte zu Stieckhausen werden also alle und jede, welche auf gedachten, im schwarzen Mohr belegenen Wehnplatz, aus einer Benäherung, Pfand, Dienstbarkeit oder sonstigem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Angabe a dato dieses innerhalb 12 Wochen, und spätestens in termino den 10ten April Vormittags 10 Uhr, entweder in Person oder durch den Justizcommissair Dippmanns gehdrig anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludiret, Acta für geschlossen gehalten, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stieckhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 2. Januar 1804.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf

auf Instanz der Colonisten Jacob Janssen Brauer und Ede Einbts am Rechtsupwege, Alle und Jede, welche auf den im Jahre 1786 von dem Jacob Ariens an die Brüder Harm Poppen und Willem Ufles Leerhoff öffentlich verkauften, für des Harm Poppen Leerhoff Hälfte seiner mit dem Willem Ufles Leerhoff verheuratheten Tochter, Amcke Berends Leerhoff, von deren Bruder Willem Ufles Leerhoff jun. zum alleinigen Eigenthum abgetretenen und neuerlich von dem Genever = Brenner Willem Ufles Leerhoff senior und dessen Ehefrau Amcke Berends Leerhoff, sämmtlich auf dem Schott, an die Provocanten privatim verkauften, beyrn Junkers = Wege belegenen Morast, 7 Ruthen breit, ober auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 10. April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß mit Vorbehalt der etwaigen Rechte des Königl. Fisci, in Hinsicht der Aufstreckung und des Untergrundes, jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Morast präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 15. Februar 1804. Zelting.

10. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Gerb Janssen Ackermann, hinter Neermohr, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1800 von dem Reent Dircks an den Hinrich Everts Tholen auf dem Bockzeteler = Behn, und von diesem jetho an den Provocanten privatim verkaufte auf dem Bockzeteler = Behn belegene Haus mit Lande, groß angeblich 3 Diemath, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 17. April dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commiss. Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen,

unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 8ten Februar 1804. Zelting.

11. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam der Eheleute, Schuster = Amts = Meister Dncke Meinen Dncken und Sophia Maria Henriette Berndes daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von denen Eheleuten, Strumpf = Fabricant Harm Christians Harms und Jaapje Harms privatim anerkaufte Haus in der großen Straße in Comp. 3. No. 78. aus irgend einigem Grunde einen Real = Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten & reproductionis präclusivo auf den 12ten May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, untee der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf das aufgebotene Haus c. a. präcludirt und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 30. Januar 1804.

12. Beym Königl. Amtgerichte zu Norden sind wider alle diejenigen, welche auf eine sub dato 3. October 1771 von weyl. Jann Hinrichs Meyer zu Norden an A. Ariens und Claas Arents über 1710 fl. in Gold ausgestellte und den 22. November 1771 im alten Norder Amts = Hypothequenduch auf des Debitoris Stück ande Tom. 2. Fol. 49. — woron nachher im neuen Hypothequenduche 4 Diemath unter Langhauers oder Westermarscher 3te Rott Tom. 12. No. 23., 4 Diemath unter Ekeler = Rott Tom. 6. No. 46., 3 Diemath daselbst No. 47., 4 Diemath daselbst No. 48., 5 Diemath ebenaselbst No. 49. registriret — eingetragene, und darauf am 15. Jannar 1780 aus der producirten Quitung vom 22. December 1779 bis auf 212 fl. bereits geldschte, und der Behauptung nach, längst völlig abgetragenen, aber verlorenen Obligation, als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfands = oder sonstige Briefs = Inhaber, irgend einiges Recht zustehen möchte, edictales cum termino

von 6 Wochen, und zur Argabs und Justificatio-
tion auf den 7. April a. c. unter der Verwar-
nung erkannt:

daß den etwaigen Inhabern sonst ein immer-
währendes Stillschweigen auferlegt, die
Obligation als verloren amortisiret, und im
Hypothekenbuche gelöscht werden solle.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den
11. Februar 1804. Hoppe.

13. Ad instantiam des Hausmanns Sie-
men Janssen in der Ostermarsch werden alle und
jede, welche auf gewisse 5 Diemath Mande Pol-
der-Landen, so von weyl. Mariés Martens
herrühren, auf dessen Kinder Ljake Mariés und
Jantjen Mariés vererbet, von deren Kinder und
Erben zur Hälfte an den Siemen Janssen, dann
von diesem und jenen an den Bürger Jann Claes-
sen Backer in Norden zum Ganzen privatim
verkauft, darauf aber als solcher Handel mu-
tuo consensu wiederum aufgeloßt, dem gedach-
ten Provocanten in alleinigen Eigenthum über-
tragen worden, oder auf die dafür stipulirten
Kaufgelder resp. ein Servituts-Näher-Erb-
Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben
vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgela-
den, innerhalb 3 Monaten und spätestens in
termino reproductionis den 14. May bevorsteh-
end, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen,
ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige
mit Justificatorien in originali zu belegen, mit
dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen,
und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu ge-
wärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen
Acta für beschloßen erachtet, und diejenige, so
sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder
nicht gebührend justificiret, mit denselben prä-
cludiret, und ihnen desfalls gegen andere etwa
sich meldende Prätendenten ein ewiges Stills-
schweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte,
den 30. Januar 1804. Kettler.

14. Ad instantiam des Hausmanns Mi-
chel Sassen beym Nesmer alten Deich, werden
alle und jede, welche auf diejenige Hälfte der
7 Diemathen Landes ins Norden des Nesmer
alten Deichs belegen, welche Provocant mit
dem Syhrichter Johann Foosten den 28. März
1788 publice erkanden, und von diesem bey
landrechtmäßiger Theilung im alleinigen Besiß
übernommen hat, nebst dazu gehöriger Grund-

heuer von 9 fl., maßen von den ganzen 7 Die-
mathen $\frac{1}{2}$ Diemath abgesehlet, und mit einem
Hause bebauet worden, ein Servituts-Näher-
Erb-Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu ha-
ben vermeinen mögten, hiemit peremptorie vor-
geladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens
in termino reproductionis den 14. May bevor-
stehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen,
ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige
mit Justificatorien in originali zu belegen, mit
dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen
und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu ge-
wärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta
für beschloßen erachtet, und diejenigen, so sich
mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht
gebührend justificiret, mit denselben präcludi-
ret und ihnen desfalls gegen den Impetranten
sowohl als gegen andere etwa sich meldende
Prätendenten ein ewiges Stillschweigen aufere-
legt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte,
den 30. Januar 1804. Kettler.

15. Ad instantiam der Kinder und Erben
des weyl. Deichrichters Habbe Lammers in Nes-
se, ist über folgende Immobilien, welche sie im
Jahre 1803 unter sich getheilet haben, Proclama
erkannt:

- 1) Ein Platz in Nesse mit ursprünglich dazu
gehörigen 60 $\frac{1}{2}$ Diemath Landes, wozu in der
Folge noch etwas hinzugeleget seyn muß, weil
jetzo pl. min. 73 $\frac{1}{2}$ Diemath dazu gerechnet
werden, nebst Kirchengestühlte, Todtenkel-
ler und Gräbern, wie auch ein halbes Mo-
rast in der Mittelwegsstelle;
- 2) Ein Haus nebst Garten in Nesse, zwischen
dem gemeine Wege und dem Kirchhofe bele-
gen, das Cromesche Haus gemeinlich ge-
nannt, welches anno 1764 an die Eheleute
Jolpt Hinrichs und Antje Frerichs verkauft
und anno 1765 von dem Erblasser der Provo-
canten benähert worden;
- 3) Ein Haus ins Süden der Nessumer Straße
situiret, nebst 2 Kirchenstellen und 6 Todten-
gräbern, von weyl. Johann F. Bonemeyers
auch weyl. Ehefrau Inse Jacobs herrührend,
desgleichen 1 $\frac{1}{2}$ Diemath Stücklande auf Goro-
rewarf, beydes im Jahre 1762 an die Ehe-
leute Jacob Ulbens Neppen und Antje Lam-
mers privatim verkauft, nach deren Tode
auf die beyderseitigen Collateral-Erben des
(No. 10. 3 i.)
vols

volkret und sodann successive von dem Miterben Ede Frerichs Haben acquirirt.

Wey Theilung dieser Immobilien nun erhielten

- 1) der Ede Frerichs Haben den No. 1. gedachten Platz und die No. 3. erwähnte $1\frac{1}{2}$ Diemath Landes, wogegen er 3 Diemath Landes, so bisher zu des Platzes Landen genutzt worden, seinem Bruder übertrug, wie unten No. 3. vorkommen wird;
- 2) die Jenne Christine Haben das No. 2. gedachte sogenannte Eramesche Haus, und
- 3) der Lammert Haben das No. 3. beschriebene Grundstück, mit Ausnahme der $1\frac{1}{2}$ Diemath Landes, welche dem Ede Frerichs Haben überwiesen worden, wogegen dieser Lammert Haben 3 Diemath von den vorhin zu dem Heerde gebrauchten Landen übertragen erhalten. Diese 3 Diemath schwetten ins Westen an einen Landweg, ins Norden und Osten an Wittwe Peteressen, ins Süden an jenes Heerdes Landen.

Da nun die gedachten Erben jener Immobilien wegen überhaupt, die resp. Acquirenten aber wegen der sich gegenseitig überwiesenen Immobilien wider allen Real-Anspruch sich sicher zu stellen wünschen, und des Endes ein Proclama contra quoscunque erbeten haben; so werden alle und jede, welche auf die obbeschriebenen Grundstücke ein Servituts-Näher-Erb-Pfand-Reunions- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 14. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificirt, mit denselben präcludirt, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatura Verum im Königl. Amtgerichte,
den 30. Januar 1804. Kettler.

16. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Salomon Ury Eohen zu Leer der

Concurs eröffnet worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Brieftschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung:

daß Zahlung und Ausantwortung an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet; Verschweigung und Zurückhaltung aber den Verlust etwaiger Rechte nach sich ziehen wird.
Leer im Amtgerichte, den 16. Februar 1804.
Oldenbove.

17. Nachdem über das Vermögen des Gerichts-Dieners und Gastwirths Dnne Daniels und Ehefrau Engel Hinrichs zu Bollinghausen der Concurs eröffnet; so wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieftschaften unter sich haben, angedeutet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung, daß Bezahlung oder Ausantwortung an die Gemeinschuldner zum Besten der Masse für nicht geschehen geachtet, Verschweigung und Zurückhaltung aber den Verlust etwaigen Vorrechtes nach sich ziehen wird.

Leer im Amtgerichte, den 17. Febr. 1804.
Oldenbove.

18. Der Hinrich Hermanssen Meyer übertrug seinen von Evert Dircks herrührenden, zu Breindermohr belegenen Warf, nach den am 2ten July 1802 errichteten Panktationen, an den Dirk Bernhards, weshalb auch am 14ten Januar 1804 der Contract gerichtlich abgeschlossen wurde.

Da nun dieser Besitzer des Warfes, Dirk Bernhards, zur Sicherheit seines Besizes, auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen hat; so werden alle diejenigen, die auf einem Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Reunions-Benäherungs- oder sonstigem dinglichen Rechte, einen Anspruch auf solches Grundstück machen können, hiedurch aufgefordert, solchen innerhalb 9 Wochen, spätestens

stens in termino den 14ten May Vormittags 9 Uhr hieselbst bestimmt anzugeben, weil sonst jeder damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden solle.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 6. Februar 1804.

19. Der Hausmann Hinrich Heeren und dessen nun weyland Ehefrau Neelke Carsjens zu Tergast erkaufte durch Vertrag vom 13ten April 1775 von des Hinrich Hinrichs Huisman Ehefrau Martje Martens ein Haus mit annexem Garten zu Tergast und zweyen dazu behörenden Besten Weiden auf den dasigen Neelanden, auch sonstigen Zubehörungen, welches die Verkäuferin von den Eheleuten Jan Wilhelmus und Eltje Harnis in rechtlichem Näherkauf, per sententiam vom 29. May 1773 adjudicirt erhalten hatte.

Die gegenwärtige Besizer, Hausmann Hinrich Heeren und dessen Kinder, Heere, Carsjen, Lammert und Hinrich Hinrichs haben nun, um in dem Besitz dieses Immobiles cum annexis et pertinentiis gegen männliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, auch Behuf der Eintragung der Weiden in dem Hypothekenbuche, worin sie bisher nicht registrirt gewesen, ein gerichtliches Aufgebot impetret, welches dato erkannt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf vormentionirtes Warfhaus und dessen Zubehörungen aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernendes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges Real- Recht zu haben vermeynen mögten, hiermit edictaliter verabladet, solches innerhalb 9 Wochen a dato und spätestens am Dienstag den 15. May instehend Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gebühlich zu justificiren, unter der Verwarnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf das Immobile c. a. werden präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet.

Geben Oibersum in Judicio, den 22. Februar 1804.

20. Der Schiffer und Landgebräucher Dirk Janffen auf dem neuen Fehn, erhielt bey der Theilung der Verlassenschaft seiner weyl. Eltern Johann Hinrichs und Frauke Geerds, unter andern $2\frac{1}{2}$ Diematen Landes von Cornelius Mars-

tenz zerrissenem Geerd, auf der hohen Weede unter Simonswolde belegen, vorbehältlich jedoch der Rechte seiner abwesenden Brüder Hinrich und Geerd Janffen, zum Eigenthum.

Diese $2\frac{1}{2}$ Diematen gränzen Ost an Heve Geerds Aken 4 Diematen, West am Warfings- Fehner Tief, Süd an selbigem Tief, und Nord an Eryne Janffen 4 Diematen. Sie stehen im Hypothekenbuche der Commune Simonswolde auf Keemt Duitjes Wittwen Namen registrirt, von welcher sie, dem Angeben nach, mittelbar oder unmittelbar auf einen Ellerd Brands gekommen sind. Dieser verkaufte sie sodann, vermöge beygebrachten Privatschreibes vom 1. May 1740 des Dirk Janffen Großvater Geerd Oltmanns aus freyer Hand; und des Letztern Wittwe Geple Heyen, sodann deren Kinder Dlimann Geerdes und Styntje Geerdes, Ehefrau des Meine Diken übertrugen sie durch Privat- Vertrag vom 17. Februar 1755 an die Eingangs erwähnte Eheleute Johann Hinrichs und Frauke Geerds.

Behuf vollständiger Berichtigung des tituli possessionis, auch um gegen männliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, hat nun der Dirk Janffen ein gerichtliches Aufgebot impetret, welches dato erkannt worden.

Vom Oibersumschen Gerichte werden demnach alle diejenigen, welche auf vorbeschriebene $2\frac{1}{2}$ Diematen Landes, aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernendes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen, und so nach wider die Berichtigung des tituli possessionis für den Provoquanten Dirk Janffen etwas zu erinnern haben mögten, hiermit edictaliter verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb neun Wochen, und spätestens am

Dienstag den 15ten May instehend, Vormittags präcise 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad acta anzugeben und gebühlich zu bescheinigen. Unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf das Stück Landes werden präcludiret werden, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget; sodann, nachdem die Sentenz ihre Rechtskraft beschritten, der titulus possessionis für den Provoquanten Dirk Janffen im Hypothekenbuche be-

rich:



richtiget worden wird.

Geben Oldersum in judicio, den 27. Februar 1804.
Möller.

21. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Dale Koelfs Buff und dessen Ehefrau Aaltje Meiners Kempen daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch provocantische Eheleute von der Wittwe des weyl. Evert S. Backer, Schwaantje Geerds, privatim anerkaufte Haus an der Norderstraße in Comp. 7. No. 41., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praecclusivo auf den 9. Juny nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 25ten Februar 1804.

22. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist per resolutionem vom 21. December a. p. der generale Concurs über das sämtliche Vermögen der Wittwe des weyl. Schiffers Willem Geerts Pannenburg, Swaantje Feits, eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden. Es werden dannenhero sämtliche Creditores der Gemeinschuldnerin durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte und das andere zu Leer angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verablädet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concursmasse, welche aus den restirenden Kaufgeldern des verkauften Hauses und geringfügigen Mobilien besteht, in termino liquidat. d. 8ten May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Refer. Deteleff gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die hiesige Justiz-Commissas

rien, Schmid, Mencke, Meiners und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Zugleich wird denen Creditoren bekannt gemacht, daß die Cridaria auf das beneficium cessionis honorum ange tragen habe; wobey denenselben aufgegeben wird, sich darüber in termino reproductionis zu erklären, unter der Warnung: daß es sonst angenommen werden solle, als haben sie dawider nichts einzuwenden.

Signatum Emdae in Curia, den 20. Februar 1804.

23. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des weyl. Gastwirths Folkert Zanßen Busmanns Wittwen, Geeske Christophers daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocantia von dem Herrn Regierungsrath von Conring durch einen gericht lich errichteten Vergleich in Eigenthum erhaltene, unter der Stadts-Deichacht belegene Län der, als

- a) 11 Grasen außer dem Voltenthore sub No. 14.
- b) 13½ Grasen sub No. 15.
- c) 5 Grasen sub No. 16., zusammen 29½ Grasen Landes,

aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praecclusivo auf den 9. Juny nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zur Angabe auf dem hiesigen Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgeboteene Ländereyen präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provocantia, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 28ten Februar 1804.

24. Nachdem über den Nachlaß des weyl. land Claas Tebben zu Weener, dato der erb schaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche an bes sen Nachlaß Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, sich damit innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino praecclusivo den 16. April c. Morgens 10 Uhr coram Deputato Referendario Lenz mit den gehörigen Beweismitteln zu melden, unter der Verwarnung,

nung, daß die Aussenbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Leer im Adigl. Amtgerichte, den 20sten Februar 1804. Oldenbore.

25. Da über das Vermögen des Kaufmanns Salomon Ury Cohen zu Leer, welches aus einem Hause hier in Leer, aus verschiedenen Schiff's-Antheilen und aus Buch-Forderungen

bestehet, der Concur's eidfnet worden; so werden alle und jede, welche an diese Masse irgend eine Forderung haben, hiemit edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, als zu welchen, denen es an Bekannthschaft fehlen möchte, die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff und Hdring und die Justiz-Commissarien Kirchhoff zu Weener und Detmers hieselbst vorgeschlagen werden, innerhalb 3 Monaten und längstens in termino den 8. Juny a. c. anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Creditores werden zugleich aufgefordert, sich über das Cessions-Gesuch in termino zu erklären, widrigenfalls sie pro consentientibus geachtet werden sollen.

Resolutum Leer im Amtgerichte, den 27. Februar 1804. Oldenbore.

Citationes Edictales.

I. Nachdem ein gewisser Georg Heinrich Boeseke sich heimlich und ohne Jemanden zur Wahrnehmung seiner Geschäfte in desselben Wohnung zurück zu lassen, von hier weg begeben und entwichen ist, und folgende 3 Klagen wider denselben rechtshängig gemacht, als: 1) In Sachen des Jüdischen Kaufmanns F. Meyer, Kläger und Arrestanten contra den Kaufmann G. H. Boeseke daselbst, Beklagten und Arrestanten, sodana den Kaufmann F. van der Wall daselbst, Adcitaten wegen einer Schuldforderung zu 900 Gulden holl. 2) In Sachen der hiesigen Kaufleute van der Wall & Comp., Klägers und Arrestanten contra ge-

nannten Boeseke, sodann Schiffer H. F. Wiesen, Arrestanten, wegen einer Wechselfchuld zu 255 Gulden 9 Stüber holl. 3) In Sachen des Zwirnfabricanten R. Boelhoff, contra bemeldeten Boeseke, wegen Hausmiete zu 16 Pistolen; nachdem zuvorberst die durch den Schiffer Hinrich Wiesen anhero gebrachte beklagtrische Güter, bestehend in 30 Packen Papier, einer kleinen Kiste und einer größern dito, mit Arrest belegt und auf einem Boden aufgeschlagen; sodann die wonige in dem Hause zurückgelassene Mobilien von Gerichtswegen conscribirt worden: so ist von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden eine edictal-citation per decretum vom 15. Februar curr. erkannt, welcher gemäß gedachter G. H. Boeseke hiermit verabladet wird, um in termino den 7. Juny nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr in Person zu Rathhause vor dem Deputato, Senat. de Pottere zu erscheinen, die drey wider denselben angestellte Klagen zu beantworten und die Instruktion darüber abzuwarten; widrigenfalls Beklagter im Richterscheinungsfall entweder in Person oder durch qualificirten Mandatarium zur Abmahlung dieser Sache, wozu demselben die hiesige Justiz-Commissarien Mencke und Hüllesheim vorgeschlagen werden, zu gewärtigen hat, daß nach Ablauf der bestimmten Frist, und im Fall des Ausbleibens, angenommen werden soll, daß derselbe die Klagen einräume, und in diesem Fall dem alsdann am stärksten Berechtigten die Waaren quaest. oder der Werth davon verabsolgt und zuerkannt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 27sten Februar 1804.

Jussu Senatus. de Pottere, Secret.

2. Demnach der Jan Dirks Debben, vormahls Prediger zu Oldendorp in Rheiderland am 27sten December anni praet. zu Suiderhusen mit Tode abgegangen, und keine letztwillige Verordnung über seinen Nachlaß vorgefunden ist, indessen sich von des Defuncti mütterlicher Seite der Hausmann Neele Terhaar zu Pilsun, des Hausmanns Albert Claassen Ohling zu Wolshusen Ehefrau, Catharina Terhaar und des weyl. Tamme Uden zu Suiderhusen minderjähriger Sohn, Ude Foppen, als durch die Großmutter des Defuncti, Bante Terhaar im fünften Grade mit demselben verwandt; sodann von väterlicher Seite die Wittwe des Egbert Hinrichs zu Ganderfum Lettje Debben, des Hausmanns Wiebe

Lho



Thoden zu Manschlacht Ehefrau, Elisabeth Dedden, des Hausmanns Andreas Thoden daselbst Ehefrau, Hauke Dedden; des Hausmanns Wessel Lübberts daselbst Ehefrau, Amke N., des Synt Arends zu Borssum Ehefrau, Claaske Claassen, und Jürgen Desebrands zu Manschlacht, nicht allein sich selbst, sondern auch ihre von ihrem weyl. Urgroßvater Dedde Desebrands abstammenden gleich nahen Miterben, Namens: Jan Huykes Erbts, Elisabeth Erbts, des Gerjet Peters zu Dykhusen Ehefrau, Fuurke Jacobs, Greetje Desebrands, Koord, Berend und Reentje Claassen, als durch ihre respective Großmütter Elisabeth und Greetje Dedden, des weyl. Dedde Desebrands Tochter und Schwestern des Defuncti Großvaters Heere Dedden und folglich mit demselben im sechsten Grade verwandt, als Erben angegeben und in termino den 14ten Februar curr. sich anhero theils auf den Grund eines angelegten durch Pastoral-Atteste beglaubigten Schematis genealogici, theils durch wechselseitige Recognition unter sich legitimiret haben, und von Gerichtswegen ein Aufgebot der etwa nähern oder gleich nahen Erben nöthig gefunden worden; als werden solche hiemit edictaliter vorgeladen, ihr Erbrecht in termino den 4ten Juny a. c. anzugeben und nachzuweisen, unter Verwarnung: daß gegen die Nichterscheinenden, vorgebachte Personen, als rechtmäßige Erben angenommen, ihnen der Nachlaß zur freyen Disposition verabsolgt und der nach erfolgter Präclulsion sich etwa erst meldende Erbe alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 27. Februar 1804. Detmers.

3. Nachdem der Schelte Zanffen Cramer zu Feningum gebeten hat, daß, da seine Ehefrau Reina Hoppen Allen sich im Frühjahr 1802 entfernt, und er seitdem von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten können, die gewöhnliche Edictal Citation erlassen, und demnächst die Ehe getrennet werden möge, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; als wird gedachte Reina Hoppen Allen hierdurch vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 29. Juny 1804 Vor-

mittags 10 Uhr allhier auf dem Amtgerichte zu erscheinen und von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu geben und rechtliche Erdörterung der Sache zu gewärtigen, unter der Verwarnung: daß, wenn sie alsdann nicht erscheinet, die Ehe in contumaciam werde getrennt werden.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 28. Februar 1804. Detmers.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des bey dem Königl. Amtgerichte zu Versum und hieselbst affigirten Subhastations-Patents, welchem die Verkaufs-Bedingungen und Taxe in Abschrift beygefügt sind, soll das zur Concursumasse des Schmiedemeisters Hilrich Valentin gehörige Wohnhaus und Garten zu Hinte, welches zusammen von vereideten Taxatoren auf 1300 Gulden in Gold gewürdigt worden, in dreyen nach einander folgenden Licitations-Terminen, als den 25. Januar und 22. Februar 1804 auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 28. März 1804 zu Hinte im Wirthshause der Wittwe Lormin öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letztern Termine, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle sich einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Es sind die Verkaufs-Bedingungen nebst Taxe auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends zur Durchsicht zu bekommen, und können gegen Entrichtung der desfallsigen Copial-Gebühren in Abschrift abgefordert werden.

Zugleich wird den etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Immobilien aufgegeben, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im dritten Licitations-Termine zu melden; widrigenfalls sie, in so weit sie dieses Immobile betreffen, damit präclubiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 13. December 1803. Detmers.

2. Ad instantiam des Justiz-Commissarii Schmid, als Curator der Concursumasse des weyl. Fuhrmanns Geerd Pieters und dessen nachgelassenen Wittwe, soll das zur besagten Masse gehörige Wohnhaus, Stallgebäude und Garten-Grund an der Boltenthordstraße in Comp. 12. Nro. 101., so von Taxatoren auf 1850

1850 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in abgekürzten Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 10ten und 24. Februar und endlich am 9. März, dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst und zu Leer affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Etwaige unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht confirirende Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden.

Emden, den 1. Februar 1804.

3. Der Justiz-Commissarius Keimers ist als Curator der Concurs-Masse des A. J. Buff zufolge ihm ertheilten decreti de alienando entschlossen, das zur genannten Masse gehörige Wohnhaus an der großen Brückstraße in Comp. 16. Nro. 65., so von Taxatoren auf 2500 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in abgekürzten Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 10ten und 24. Februar und endlich am 9. März auspräsentiren und salva approbatione judicii zugeschlagen zu lassen.

Conditiones nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst und zu Odersum affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht confirirende Real-Prätendenten oder sonstige Servituts-Berechtigte haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden.

Emden, den 1. Februar 1804.

4. Am 24. Februar, 2ten und 9ten März soll das dem Feile Feiles & Consorten zugehörige Wohnhaus in Comp. 12. Nro. 38. durch das Vergantungs-Departement hieselbst auspräsentiret und verkauft werden.

Conditiones wegen dieses Verkaufs sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Emden, den 14. Februar 1804.

5. Die Vormünder über weyl. Jan Cramers, als auch weyl. Ehefrauen Kinder in Weener, Pannenburg und E. Cramer, sind mit gerichtlicher Einwilligung vorhabens, das ihren Curanden zustehende onsehnliche Elen-Warenlager, als Lakens, Chizen, Cattunen, Dreisen, Sayen, Bajen, Herrnhuters, Messeltü-

cher, mouffelinene und seidene Stoffe ic., so dann der weyl. Eheleute ganzes sonstiges Mobiliar-Vermögen, als Hausrath, Reinewand, Bett- und Tischzeug, auch Taschen- und Wanduhren, nebst Gold und Silber ic., am 12ten März und folgenden Tagen in Weener bey dem Sterbhaufe öffentlich verkaufen zu lassen.

6. Vermöge der vor den hiesigen Stadt- und Amtgerichts-Stuben affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügtten Conditionen, die auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, sollen folgende zu dem Nachlaß des weyl. Jacob Hermann Andrae in Esens gehörige Immobilia, als:

- a) 1 Haus sub Nro. 40. im Neustädter Quartier, mit dem dahinter belegenen Garten, welches eidlich auf 537 fl. 7 sch. in Courant gewürdiget worden,
- b) 1 Kirchen-Sitz in hiesiger Kirche, in dem Stuhl sub Nro. 29.
- c) 1 dito in hiesiger Kirche, in dem Stuhle sub Nro. 59.
- d) 1 dito in hiesiger Kirche, in dem Stuhle sub Nro. 149., sodann

8 Gräber respective in der Kirche und auf dem Kirchhofe hieselbst, in denen angeordneten Terminen, den 28. Februar, den 20. März und 17ten April, Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letzten Termine, mit Vorbehalt der Vormundschafts-Gerichtlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Esens im Stadtgerichte, den 8ten Februar 1804. Mencke.

7. Der Secretair Conring ist willens die seinen Bruder dem Reg. Rath von Conring in Berlin zugehörige 1½ Grasden bey Emden, so unter der Stadts-Deichacht sub No. 19. belegen sind, durch das Vergantungs-Departement in dreien Terminen, als am 2ten, 9ten und 16ten März auspräsentiren und verkaufen zu lassen. Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

8. Der Kaufmann Herr Striedhorst aus Rheine hat ein vorzüglich schönes ausgesuchtes Holzlager auf Halte liegen; selbiges besteht hauptsächlich aus ohngefähr tausend Stück schweren zum Schiffs- und Hausbau tauglichen eichenen Balken von 30-65 Fuß, worunter verschiedene Mühlen-Achsen sind, wie auch 30 bis 40 La-



Labungen Krumm-Holz ic. Vorläufig wird bekannt gemacht, daß dieses Holzlager im anstehenden April-Monat auf ein Jahr Credit auf Halte öffentlich wird verkauft, daß der nächstens zu bestimmende Verkaufs-Termin näher durch die Intelligenz-Blätter soll bekannt gemacht werden, und Kaufsüchtige von jetzt an das Lager, sobald nur das hohe Ems-Wasser in etwas wird abgelaufen seyn, auf Halte besehen können.

9. Vermöge hieselbst und auf dem Amtsgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus sollen auf Ansuchen der weyl. Eheleute Jan Freben und Martje Deken Erbea, Frede, Gerdje, Letje, Foelke, Greetje und Martje Janssen und Buffe Peters, Namens seiner mit der weyl. Moder Janssen erzeugten Kinder, die denenselben zuständige unter Loquard belegene 6 Grasens Lansen, welche nach Abzug der Lasten auf 1350 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden, am 20sten März nächstkünftig zu Loquard subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekannte aus dem Hypothekens-Buche nicht constirende Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in gedachtem Termin melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 20sten Februar 1804.

10. Es ist der Wagemeister Geerd Fransen Deteleff, zufolge ihm ertheilten decreti de alienando, freywillig entschlossen, das ihm zuständige Wohnhaus an der Loockfenne in Compagn. 7. No. 23., durch das Vergantungs-Departement am 2ten, 9ten und 16ten März 1804 auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Lossing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 21. Februar 1804.

11. Am Mittwoch den 14. März sollen des Jan Friederich Eades Mobilien, als Kupfer, Zinn, Eisen, Tische, Stühle, etwas Bettzeug, Milchgeräthe; so wie auch dessen Bierbrauerey-Geräthe, als kupferne Kessel, 2 Kuyen, Balken, Fässer ic., dem Meistbie-

tenden auf dem Dixermer Verlaathause öffentlich verkauft werden.

12. Des weyl. Geerd Harms Post Witte we, Grietje Jelles, und deren Kinder Hinderk und Jelles Geerdes, sind mit gerichtlicher Bewilligung vorhabens, ihr Haus nebst Scheune und Kohlgarten in der Herrlichkeit Rysum, am Sonnabend den 17. März anstehend, des Nachmittags um 2 Uhr in des dasigen Burggrafen Staels Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Hinderk Peters zu Rysum conscribirtte Sachen, als 1 Wanduhr, 1 Kleiderschrank, 1 Schreib-Comtoir, sollen den 15. März anstehend, zur Befriedigung des Jan Loomann Backer, öffentlich verkauft werden.

13. Op Maandag den 12. Maart 1804 zal in Amsterdam verkogt worden:

1) Een extra sterk nieuw geheel af- en wel-doortimmerd Berkentyns Galjootschips-hol, met zyn Roer, Helmhout, Luyken, Klampen enz., lang over Steeven 104 Voet $8\frac{1}{2}$ Duim, wyd by de eerste Balk voor het groote Luyk, binnen zyn Huid 24 Voet 10 Duim, hol in 't Ruim by de eerste Balk voor het groote Luyk op zyn Uitwatering 12 Voet 9 Duim, alles Amsterdammer Voeten.

2) Een capitaale Parthy Scheeps- en Timmermans-Gereedschappen, zoo als tot eene compleete Scheeps-Timmerwerf word vereyscht.

3) Eenig Timmerhout, Houtwaaren, diverse Materialien en andere Goederen meer. Nader Onderrichting kan men bekoomen by Coopman en de Witt Lenaers in Amsterdam.

14. Am 21. März 1804 des Nachmittags um 2 Uhr werden die Mäcker Hanning's & Charpentier auf dem Borsensaal hieselbst an den Meistbietenden präsentiren: 200 Orhäupte St. Emilian- & Montferrant-Wein, 300 Orhäupte Medoc-Wein, 200 Orhäupte alten Medoc- & St. Emilian-Wein, 100 Orhäupte Vergac-Wein, 50 Orhäupte Graves-Wein, 68 Stücke St. George-Wein, 12 Stücke Brannstewein, 4 Balken Süßholz, 2 Orhäupte Essig, 6 Sierrons Essig, 4 Fässer Pflaumen, 1 Kiste Pflaumen und 16 Orhäupte Muscat-Wein de anno 1798.

Emden, den 27. Februar 1804.

15. Der Pelde-Müller Claas Janssen zu Marienhaf für sich, und seine mit der Ger-

rit

ritze Groenewold erzeugte Kinder, sodann die Erben der weyl. Imkea Groenewold, verehelicht gewesene Spaink, Claas Janssen liber. noie. und des Kaufmanns Carsjen van Trojen Kinder, des Kaufmanns C. F. Ebeling Ehefrau, des Fuhrmanns Christian Mammen Ehefrau, der Buchhändler G. C. Goljenboom und dessen Schwester Antje G. C. Goljenboom, sind zufolge ihnen ertheilten decreti de alienando theilungshalber entschlossen, folgende Immobilien, als:

- 1) 7 und 3, zusammen 10 Grasen Grünland, außer dem Norder-Thore sub Numeris 104 a und 104 b, so von Taxatoren per Gras auf 900 fl. in Gold gewürdiget;
- 2) eine Sitzstelle in der großen Kirche, in der Bank 28, die 2te Stelle vor der Orgel, und gemerkt No. 2. G75, taxirt zu 40 fl. holl.
- 3) eine Sitzstelle in der Gasthaus-Kirche, in der Bank 100, Sitzstelle No. 481. vor dem Bierziger Gestühle, die zu 150 fl. holl. taxirt worden, durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen, von 8 zu 8 Tagen, als am 9ten, 16ten und 23. März 1804 auspräsentiren und salva approbatione pupillaris verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst, dem Jurischer Amtgerichte und zu Pevsum affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 28. Februar 1804.

16. Zufolge in Sachen Otto Janssen Bock contra Jan Heyes Kruse ertheilte decreti de alienando, soll das dem Letztern zugehörige Schmaackschiff de Vrouw Wilhelmina durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen als am 8ten, 13ten und 20sten März auspräsentirt und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll dieses von Taxatoren auf 6000 Gulden holl. Conr. gewürdigten Schiffes sind bey dem hieselbst zu Norden und Leer affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und bey Letztern gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 28sten Februar 1804.

17. Ad instantiam des Kaufmanns Berend Brons soll das durch Jan Harms Krayer, Claas Huus und Harm Jans Krayer geführte

Smaackschiff, de Hoop, durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen, von 8 zu 8 Tagen, als am 8ten, 13ten und 20sten März 1804 auspräsentirt und salva approbatione judicii verkauft werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll von diesem durch Taxatoren auf 4500 fl. gewürdigten Smaackschiff, sind bey dem hieselbst zu Oibersum und Leer affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 28. Februar 1804.

18. Ad instantiam des Accise-Receptor's Woff soll das der Foltje van Dullen zugehörige Wohnhaus nebst Stück Garten-Grund in Comp. 21. No. 38., welches von Taxatoren auf 250 fl. holl. gewürdiget ist, durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen, von 8 zu 8 Tagen, als am 9ten, 16ten und 23. März 1804 auspräsentirt und salva approbatione judicii verkauft werden.

Conditiones nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 28. Februar 1804.

19. Der Bierziger Hindert J. Bleker ist freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Stallgebäude an dem alten Bollwerke in Comp. 9. No. 86. durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen am 9ten, 16ten und 23ten März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 28. Februar 1804.

20. Beerent Otten zu Middelftenborgem, in der Herrlichkeit Oibersum, will (weil derselbe die Bauerschaft abstehet) seine Mobilien und Moventien, als Kisten, Kasten, kupferne Kessel und Kessel-Eimer, Milchgeräthe, Käse-Preffe, Balsen, Lienen, Eimer, eine Quantität Speck, verschiedenes abgebroschenes reines Korn, 18 der besten milchgebenden Kühe, 2 fahre dito, 2 Pferde, 2 Wagen, 2 Pflüge, 2 Eggen, 2 Paar Leitern, 2 Paar Kreiten und alles, was sonst zum Vorschein kommen wird, auf Frentag den 23. März curr. Morgens um 9 Uhr daselbst bey seiner Wohnung durch den

(No. 10, Rf.)

Auß-



Ausmiener Egberts verkaufen lassen.

Oldersum, den 27. Februar 1804.

21. Hermann Mertens und Ehefrau sind vorhabens, da neulich in dem abgehaltenen Verkaufstermin ihres Hauses vom 4ten Januar nicht hinlänglich gebothen, diese ihre ganz neue Behausung vor Leer in der Mühlen-Strasse, am 22sten März aufs neue anbiethen und so öffentlich verkaufen zu lassen. Die desfallige Conditionen sind bey dem Ausmiener Schelten weiter nachzusehen.

Des Barndje Goemann in Weener conscribirtē Kuh soll zur Befriedigung des Berend Hinrichs Schulte und Frerk Jans zu Mark, am 8ten März Morgens 9 Uhr, und des Albert Hesse in Bingham conscribirtē Mobilien eodem dato des Mittags um 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Des Berend Hinrichs Gewalt conscribirtē Güter sollen am 9ten März daselbst öffentlich verkauft werden.

Des weyl. Claas Ledden in Weener nachgelassene und conscribirtē Mobilien sollen am 8ten März daselbst öffentlich verkauft werden.

22. Des weyl. Albert Prishoffs Wittwe zu Loga ist freywillig entschlossen, verschiedenes Hausgeräthe, worunter 2 complete Weberstullen, wobey auch die Geräthe zum Tischzeug zu weben sind, 1 Kasten, 1 Eckschrank, Manns-Kleider und was noch mehr zum Vorschein kommen mag, am 9ten März des Vormittags um 10 Uhr bey der Obengedachten Wohnhaus zu Loga öffentlich verkaufen lassen.

Evenburg, den 28. Februar 1804.

Albrecht, Ausmiener.

23. Am 16. März, als am Freytag, wollen die zeitigen Diaconi bey dem hiesigen Gasthause durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Kisten und Kasten, Kleidungen öffentlich daselbst ausmienen lassen.

Am 20. dieses, als am Dienstag, wollen Gerjet Gerdes Pool Erben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Betten und Linnen, sodann allerhand Weber-Geräthschaften und was mehr vorhändt, öffentlich ausmienen oder verkaufen lassen.

Am 22. dieses, als am Donnerstage, sollen auf Amtgerichtliche Ordre des Zimmermanns Hinrich Widelmann conscribirtē Güter, als allerhand Hausrath, durch den Ausmiener Thoden von Welsen bey Hinrich Janssen Esen

Hause öffentlich verkauft werden.

Norden, den 27. Februar 1804.

24. Des weyl. Beerend Willems in Urtum Wittwe wird die in dortiger Commune belegene und von ihrem weyl. Ehemanne nachgelassene 3 Grasen Landes am 22. März öffentlich in Urtum verkaufen lassen.

Aylke Aylts ist willens das von ihr bewohnt werdende Haus und Garten in Groothusen, daselbst am 23. März öffentlich zu verkaufen.

Verheurungen.

1. Dienstag den 6ten März soll das bey der Uphuser Klappbrücke stehende, jetzt von H. Dännekas bewohnte Societäts-Haus, wieders um auf 8 Jahre öffentlich verpachtet werden. Liebhaber hiezu wollen sich an diesem Tage des Nachmittags um 2 Uhr im Hause des Aufsehers des Kanals, Meyer auf dem Piqueurhofe, einfinden, bey welchem auch vorher die Conditionen einzusehen sind.

Die Direction der Treckfahrts-Societät
E. B. Conring.

2. Der ohnweit Greetshyl belegene Platz, Aekens genannt, welcher in einer guten Behausung und 70 Grasen, außer dem dazu gehörenden Saarteiche, bestehet, wird am 15. März des Nachmittags, auf 6 Jahre, von May 1805 angerechnet, öffentlich in Pilsum verpachtet. Die Bedingungen sind bey den Eignern, Kaufmann Frerich Janssen und Kirchvogt Abbe H. Ubben, sodann dem Justiz-Commissarius Schelten, resp. in Greetshyl und Pilsum zu erfahren.

3. Der verwittweten Frau Heyken & Cons. Heerd Landes in Hahum belegen, groß pl. min. 9 Grasen, durch Jan Roberts Freeseman jetzt heuerlich genutzt, soll gewisser Ursachen halber, um diesen May 1804 gleich anzutreten, auf 4 hinter einander folgende Jahre, zu Hahum in des Vogten Jansen Behausung dem Meistbietenden öffentlich verheuret werden.

4. Weyl. Uffcke Dircks Kinder Vormünder sind mit gerichtl. Bewilligung vorhabens, ihrer Curanden gehörigen, zu Apenwolde belegenen Platz daselbst, so wie auch verschiedene Stücklande, den 17. März Morgens 10 Uhr in Dirck Janssen Hause öffentlich verheuern lassen.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Eylerb Harms und Liabe Balma, im Kirchspiel Dykhausen, haben von dem Vermögen

gen ihrer Pupillen, weyl. Harm Peters Harms Kinder, auf May dieses Jahres 200 Rthlr. Capital gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen.

2. Der Curator Johann Nicolaßen zu Uthwerdum über Claas Nicolaßen Tochter zu Engerhase, hat auf May 1804 — 300 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen; wem damit gedient ist und gehörige Sicherheit stellen kann, der kann sich bey ihm durch postfreye Briefe melden.

3. Es sind von denen Armen-Mitteln zu Wiegboldsbur künftigen May 1804 725 fl., sodann 127 fl. in Courant, wie auch 51 fl. 5 sch. in Gold, gegen gehörige Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich bey dem zeitigen Armen-Vorsteher Weyert Friedrichs daselbst.

4. Es sind 1000 Rthlr. in Gold Pupillen-Gelder von Stund an, oder auf May 1804, zinslich zu belegen; wer solche verlangt und gehörige Sicherheit zu stellen im Stande ist, kann sich bey F. H. Fischer und F. Schatteburg in Norden melden. Den 1. März 1804.

Notificationes.

I. Wann zum Behuf der Schlagung von 500 Fuß neuen Hölzung bey dem Edo Lammers Deich, eine Quantität ostseeischen und nordischen Holzes, als:

1) Ostseeisches Holz.

220 Pfoften à 26 Fuß lang, 7 und 12 Zoll stark;

330 Stück dito à 24 Fuß lang, 7 und 12 Zoll stark;

32 Stück Kimmholz à 32½ Fuß, 7 und 12 Zoll stark, nach Rheinländischer 12 zolliger Fußmaaß.

2) Nordisches Holz.

34 Stück runde Balken à 36 Fuß lang, am dicken Ende 15, und dünnen 11½ Zoll im Durchmesser;

38 Stück dito à 30 Fuß lang, am dicken Ende 14, am dünnen 11 Zoll im Durchmesser;

150 Stück doppelte 10 Ellens à 20 Fuß lang, in der Mitte 5½ Zoll auf allen Seiten dick, nach nordischen 12zolligen Fußmaaß,

öffentlich an die Mindestannehmende verdingen werden soll, und hierzu terminus auf den 8ten März angesetzt worden ist; so wird solches hier,

durch bekannt gemacht, und können die Liebhaber hiezu sich besagten Tages des Morgens um 9 Uhr in der Regierung einfinden, die Conditiones vernehmen, abziehen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Signatum Jever, den 10. Februar 1804.

Aus der Regierung.

2. By C. Wenthin te Emden is voor 15 Stuivers holl. te bekomen: Proeve van Onderzoek naar het geduuring veranderende der menschelyke begrippen en kerkelyke Leeringen omtrent de Waarheeden van het Christendom, door Helias Meder, Predikant te Emden.

3. Der Cantor Keershemius hat Commission, an der angenehmsten Seite des Marktes, unter der sogenannten Linde, eine Unter- und Ober-Stube, nebst einer Küche, und Garten hinter dem Hause zu vermietthen. Wer nun davon Gebrauch machen kann, hat sich je eher je lieber bey ihm zu melden.

Norden, den 9ten Februar 1804.

4. Nachricht. Endlich nach langem Warten habe die Ehre denen Freunden, die sich öfters bey mir, zu meinem Leidwesen, vergeblich bemühet haben, durch dieses ergebenst bekannt zu machen, daß mit vieler Mühe wieder von dem Deutschen Kaffee oder feinem Cichorien, der so ganz ohne allen Zusatz mit größtem Nutzen in der Haushaltung gebraucht werden kann, etwas Vorrath bekommen habe; allein der Preis ist ungleich höher, als sonst; wofür ich aber nichts kann, indem ich nochmal soviel als sonst dafür bezahlt habe; indessen ist diese Waare, so wie bekannt, in Vergleich des ordinären Cichoriens, der im Allgemeinen gebraucht wird, noch immer am wohlfeilsten, so wie sich davon bereits viele Hunderte durch den Gebrauch hinlänglich überzeugt haben, und keiner weitem Empfehlung bedarf. Ich bitte um geneigten Zuspruch, auch wenn ich bitten darf, die Briefe franco. Leer, im Monat Februar 1804.

G. G. Mäcken.

5. Es werden hieselbst um Ostern dieses Jahres 2 in Verfertigung männlicher und weiblicher, oder auch ein in Verfertigung männlichen und ein in weiblichen Kleidungsstücke wohlgeübte Gesellen, verlangt. Hiezu Fähige melden sich persönlich oder durch Franco-Briefe bey dem Flecks-Ausklinger Müller in Leer.

6.



6. In een Yzer-Winkel te Emden word een Leerling begeerd van goed Gedrag, en die in't Leezen en Schryven maatig geoeffend is; die daar toe geneegen is, kan zich verwoegen by Maakelaar Charpentier.

7. Ik verlange zo terstond of om Paaschen een Kuipers-Knecht; wie daartoe Lust heeft, kan zyg met den eersten door Franko-Brieven of zelfs in Perzoon melden by Evert J. Oltmans in de Kraanstraate.

Emden, den 16. February 1804.

8. Des weyl. Reichrichters Claas Janssen Wittwe und der Hausmann Wewert Hinrichs in der Theener wollen ihr Vormoor, pl. rain. 2 Diemathen groß, an dem Norder Behn beleugen, zu Buchweizen, auf 3 oder 6 Jahren verheuren; wozu Liebhaber sich je eher je lieber bey ihnen einfinden können, die Conditiones einsehen und nach Belieben contrahiren.

Theener, den 22. Febr. 1804.

9. Dienstag den 6ten März sollen die Ufer des Treckweges von Aurich bis zum Mittelhause, sodann die der Societät gehöbrige an der Nordseite des Kanals zwischen der Fahnster und Bangsieder Schleuse liegende Stücke, und eine Ake gegen Dchtelbuhr ic., sämtlich auf ein Jahr zum Abmähen des Grases verheuret werden. Liebhaber können sich des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Piqueurhose einfinden.

Aurich, den 23ten Februar 1804.

C. B. Conring.

10. Mit Vorbehalt höchster Approbation Eines hierländischen Hochwürdigen Consistorii, soll wegen der durch die Kirche zu Lenggen neu zu erbauenden Pelde-Mehl- und Del-Mühle daselbst, ein anderweiter öffentlicher Verding des ganzen Werks, mit Lieferung aller dazu erforderlichen Materialien, an einem Haupt-Annehmer, in termino auf den 6ten März dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in der Schule zu Remels, von unterzeichnetem Landbaumeister abgehalten werden; weshalb Annehmungslustige, welche gehöbrige Bürgschaft zu leisten im Stande sind, hiezu eingeladen werden, und dient übrigens zur Nachricht: daß Riß, Besteck und Conditionen Tages vorher bey denen Kirchenvorstehern in Remels einzusehen sind.

Aurich, den 23. Februar 1804.

vig. commiss. D. F. Deuth.

11. Der Mahler und Glasemacher L. F. Rencken verlangt von Stunde an oder auf Ostern

einen geübten Gesellen; Lustbezeugende können sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

Neustadt-Gddens, den 23. Febr. 1804.

12. Es sollen am 6. März die zu der ansehnlichen Reparation der Uttumer Kirche und des ganzen Kirchen-Daches erforderliche Materialien, als:

- 1) verschiedenes schweres greinen Holz ic.,
- 2) 12000 blaue Dachziegel,
- 3) 6000 Backsteine,
- 4) verschiedene Eisen-Waaren, und
- 5) die Schmiede-Arbeit, sodann
- 6) die Zimmer- und Mauer-Arbeit

an die Minstannehmende salva approbatione öffentlich ausverdingen werden. Die Liebhaber dieser Materialien und der Arbeit können sich alsdann des Vormittags um 9 Uhr in des weyl. Geneverbrenners Hillrich Hübers Schmid Wittwen Behausung einfinden und nach Belieben annehmen; wobey ihnen zur Nachricht bekannt gemacht wird: daß das Besteck und die Conditionen vorher bey dem Kirchvogten Noemde Ebbels zu Dammhusen eingesehen werden können.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 13ten Februar 1804.

D. Kempe.

13. Der Justiz-Commissions-Rath Hötting zu Leer ist willens, sein auf dem Rampe belegenes, von dem Amtgerichtschreiber Steinife bewohnte Haus, auf anstehenden May anzutreten, zu verheuren; weshalb Liebhaber sich bey ihm melden können.

14. Jacob Symens Noorman in de Westerstraate maakt bekent, dat by hem zyn te bekoomen allerhande Zoort van Koorn-Wayers tot een civile Prys, waar meede hy een jeder naa Gevallen kan bedienen; ook verlangt hy teegen Paafchen een Perfoon in de Leer; jemand daar toe geneegen zynde, adresseere zyg by hem in Perfoon of door frankeerde Brieven.

Norden, den 20. Februar 1804.

15. Wenn jemand einen bey Aurich belegenen Garten von mittleler Größe für das laufende oder auch für das folgende Jahr möchte verheuern wollen, der wolle sich gefälligst bey dem Herrn Justiz-Commissair Detmers in Aurich melden und mit demselben contrahiren.

Aurich, den 23. Februar 1804.

16. Der Zimmermeister Harm Martens zu Uтары, im Ruchspiele Dächtersum, verlangt um Ostern

Ostern brey Zimmergesellen. Diejenigen, die Lust haben, sich bey ihm zu verheuern, können von Stund an sich bey ihm weiden.

17. Am Ende April soll die complete Ausschüttung des Norder Eynlachs-Liefes vom Norder Eynl bis zum Rickers Wege, plus minus eine deutsche Meile lang, öffentlich ausverdingungen, und soll der Verdingungs-Termin zeitig bekannt gemacht werden.

Annemungslustigen wird diese große Schüttungs-Arbeit vorläufig angezeigt, damit sie darauf bey zu suchende Arbeit Rücksicht nehmen können.

Norden, den 22. Februar 1804.

J. N. Franzius.

18. Da mein jüngster Sohn, Hinrich Peters Herdes, sich seit einiger Zeit einer äußerst unordentlichen Lebensart ergeben hat; so warne ich hiedurch einen Jeden, sich mit diesem meinen minderjährigen Sohne in keine Verträge einzulassen, oder ihm Gelder zu creditiren; indem ich dergleichen Verträge niemals als gültig anerkennen werde.

Walle, den 27. Februar 1804.

Des weyl. Hausmanns Herd Lüken Focken Wittwe, Fette Christine Hinrichs.

19. Philipp Courdet aus Oldenburg empfiehlt sich allen seinen Freunden mit einem wohl assortirten Englischen und Französischen Lager von Seiden- und Galanterie-Waaren, als: zu Herrn- und Damen-Kleidung u. s. w. Er verspricht die billigste Behandlung. Sein Logis ist zu Aurich beym Herrn Hoffmeister und zu Leer bey der Wittwe Schulte.

20. Da ich J. H. Linstedt seit vielen Jahren als bekannter Sprüngenmacher und Kupferschmidt in Esens wohne, auch die bestellten Feuersprüngen abgeliefert habe, so habe nunmehr vorräthig messingene und kupferne, zweyerley Sorten, alle mit eiserne Stempeln versehen, die weit treiben, auch welche mit hölzernen Baum; recommandire mich bestens damit in unterschiedlichen Preisen.

21. Ich Endesbenannter verlange sogleich oder um Ostern einen geschickten Uhrmacher-Gesellen, wie auch einen jungen Menschen von 18 bis 20 Jahren, um diese Kunst zu erlernen. Welche Lust dazu haben, belieben sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe zu melden bey P. C. Holz, Goldschmidt und Uhrmacher.

Aurich, den 29. Februar 1804.

22. In der Nacht vom 18ten zum 19ten dieses brach hieselbst ein Feuer aus, welches mit solcher Hestigkeit um sich griff, daß in Zeit von ein paar Stunden 10 Häuser und 9 Wirthschafts-Gebäude in Asche gebracht waren. Das Unglück und Elend der Abgebrannten hat dadurch seine höchste Stufe erreicht: daß bey dem Ausbruch des Feuers ein jeder noch in festem Schlafe lag, und man zuvor die Rettung der Menschen bewerkstelligen mußte, ehe an die Sachen gedacht werden konnte; dahero haben einige dieser Familien nichts weiter als das Hemd auf dem Leibe gerettet, und ihnen bleibt jezo nichts weiter übrig, als daß sie in einem höchst dürftigen und kläglichen Zustande, bloß der Allmacht ihres Schöpfers und der gefühlvollen thätigen Theilnahme mitleidiger und edeldenkender Menschenfreunde vertrauen müssen.

Kranowo, den 25. Januar 1804.

(Die etwaigen gütigen Beyträge bitte man an das Intelligenz-Comtoir gefälligst einzuschicken; welches jedesmal den richtigen Empfang derselben in diesen Blättern anzeigen wird.)

23. Ein junger Mensch von honetten Eltern, der schon etliche Jahre einen Ellen- und Gewürz-Handel vorgestanden hat, wünschet auf anstehenden Ostern sich in Leer oder Embden in obgenannte Handlungen zu engagiren. Der Mäkler Ewen in Leer giebt dieserhalben nähere Nachricht.

24. Da ich meine ausgeliehenen Bücher noch nicht alle wieder zu Hause erhalten habe; so bitte ich diejenigen, bey denen sich noch von meinen Büchern vorfinden möchten, nochmals auf das allerangelegentlichste, mir dieselben doch schleunigst wieder zuzustellen; indem ich zur Anfertigung eines neuen Catalogi solche sehr nothwendig gebrauchen muß.

Aurich, den 1. März 1804.

H. S. v. Salem,

Regierungs-Referendarius.

25. Ankündigung des Friedens-Almanachs von 1804. In der Dieterichschen Buchhandlung.

Der Einband stellt dieß Mahl, in Beziehung auf die englische Landung, eine Kanonier-Schalluppe und die Küsten Frankreichs und Englands vor. Das Titellkupfer bildet die Seeanischt der Stadt und des Hafens Boulogne ab; als Medail-

dail-



boillon befindet sich auf dem Titelblatt das Bildniß Wilhelms von Normandie, beygenahmt der Eroberer. Der Inhalt besteht aus 14 Aufsätzen in Bezug auf die Zeitgeschichte, und aus einer großen Anzahl Porträts und Kupfer gestochenen Scenen.

Porträte. Championnet, Foubert, Kellersmann, Monnier, Dubois-Crancé, Willot, Lallien, Freron, Linguet, Cecillie Renaud, Houcard, Marceau, Gregoire, Weltumsegler Baudin, Lalande, Sourcroy, l'Epée, Sicard, Bischof Lamourette, Florian.

Scenen. Hoche dictirt die cäsarenische Republik. — Tod des wackern Marceau. — Houcard siegt in Flandern. — Einmarsch Pichegru's auf dem Eise. — Foubert's Schlacht-tod. — Championnet erstürmt Neapel. — Ausgereau auf der Brücke von Arcole. — Brüne in Nordholland. — Abgesandte Murats, Bey an Nelson. — Ansicht des Pharos bey Alexandrien in Aegypten.

Dieser Almanach ist bey mir für 1 Rthlr. 8 gGr. zu bekommen, so wie auch der Göttinger Taschen-Kalender für das Jahr 1804. in ord. Band für 1 Rthlr. 16 gGr. und in Maroquin für 2 Rthlr. 12 gGr. bey mir zu haben.

Leer, im Januar 1804.

Mäcken, Buchhändler.

26. Jurren Hinderks, Meester - Smidt tot Emden, verlangt op anstaande Paaschen een Gezelli; die geneegen is by hem te werken, gelieve zich op het spoedigst te melden, maar zoude er jemand in of naa by Norden zyn, kan zich maar by den Kooperslager Jan W. Fassing tot Norden vervoegen.

Emden, den 28. February 1804.

27. Ob ich zwar meine Garten-Sämereyen so wenig, als meine junge Frucht- als andere Bäume und Stauden-Gewächse, noch nie in diesen Blättern öffentlich ausgedoten, und gleichwohl einen starken Absatz davon jährlich gehabt habe; so will ich selbige, um desto mehr Absatz davon zu haben, hierdurch denen Garten- und andern Freunden bestens empfehlen, und wird von meiner Seite eine reelle Bedienung und billige Preise versichert.

Fever, den 28sten Februar 1804.

J. Conrad Meyer,

Gärtner im großen herrschaftlichen Garten.

28. Ein in seinem Metiér erfahrner Schloffer-Gesell, kann sogleich, oder um

Ostern instehend, in Condition kommen; auch kann ein Bursche von guter Erziehung, der zur Erlernung der Profession Lust hat, sich bey mir melden; desfallsige Briefe erbitte mir franco.

Murich, am 1. März 1804. L. F. Lammers,
Schloffer - Meister.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Onze Verloving, met Toestemming van Ouders en wederzydte Naastbestaanden, maaken wy hiermede aan alle onze Vrienden en Bekenden bekend.

Emden, den 23. February 1804.

Jacob Hemkes. Ulbina v. Wirdum.

2. Ondergetekenden zyn voornemens, om eerlang in den huwelyken Staat te treden. Emden, den 24. February 1804.

G. B. Ruyl & E. Berends,
beroeopen Pred. te Marjenweer.

Geburts-Anzeigen.

1. Den 12. deezes wordt myne geliefde Vrouw van eene gezonde Dogter gelukkig entbonden.

Bonder-Hee 1804.

D. S. Heykens.

2. Heeden morgen circa 8½ Uur verlofte myn geliefde Echtgenootte Jeltje Pieters, zeer gelukkig van een welgeschapen Zoon.

Groningen, den 20. February 1804.

K. Lybering, Dz.

3. Unsern hochgeehrtesten Verwandten und Freunden zeige hiedurch die am 26sten dieses Monats erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben gehorsamst an. Nortmoor, den 28. Februar 1804. K. Mer.

4. Heeden Nagt om 12 Uuren verlofte myne geliefde Huisvrouw gelukkig van eene welgeschapen Dogter.

Emden, den 26. February 1804.

H. Addengast.

5. Die gestern erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter, zeige hiemit allen unsern Verwandten und Freunden gehorsamst an.

Emden, den 27sten Februar 1804.

J. D. Rosenbrook.

6. Gestern wurde meine liebe Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Norden, den 26. Februar 1804.

J. J. Steindörmer jun.
L^o.

Todesfälle.

I. Früh, noch gar zu früh, starb am II. Februar um 8½ Uhr unsere innigst geliebte und unvergessliche Mutter, Swantje Gercken, geborne Gottfried, des Hinrich Rickels Gercken Wittwe, an einer gänzlichen Entkräftung im 73sten Jahre ihres Lebens; als Wittwe lebte sie 7 Jahre weniger 1 Tag, und sahe Kinder, Kindes-Kinder und Kindes-Kinds-Kinder. Sanft und ruhig, wie ihr ganzes Leben war, war auch die letzte Stunde ihres Hierseyns; sie gab sich ganz in den Willen ihres Gottes, und wartete auf ihren Erbsen Jesus Christus, bis er endlich ihrem irdischen Leben ein Ende machte. — Sanft ruhe ihre Asche.

Diesen für uns noch zu frühen sehr schmerzhaften Verlust, machen wir hiemit allen unsern Auerwandten und Freunden ergebenst bekannt, und von ihrer Theilnahme überzeugt, verbitten wir alle schriftliche Versicherungen.

Dylhausen, Neustadt-Giddens und Emden.

Die Kinder, Kindes-Kinder und Kindes-Kinds-Kinder der Verstorbenen.

2. Am 21sten Februar des Abends zwischen 11 und 12 Uhr gesiel es der über alles waltenden weisen und gütigen Vorsehung, meine geliebte Ehefrau, Eberhardina Sophia, geborne Spechts, nach einer stützigen Krankheit im 70sten Jahre ihres Alters, von meiner Seite zu reißen, mit welcher ich seit den 3ten December 1762 bis hiezu in der vergnügtesten Ehe gelebt. Diesen, insbesondere für mich 74-jährigen Greisen, herben Verlust mache ich mit meinen Kindern unsern Verwandten, Ebanern und Freunden hie mit bekannt.

Oetern, den 27. Februar 1804.

W. Hermannus Cabbes.

3. Am 25ten dieses starb nach einer langwierigen Krankheit, im 59ten Jahre seines Alters, unser innigst geliebter Stiefvater, der hiesige qualifizierte Bürger Hans Thomas Scheuer. Diejenigen, die das Verhältniß wissen, in welchem wir mit dem Verstorbenen standen, und das häusliche Glück kenneten, welches wir in seinem liebevollen Umgang genossen, können nur die Größe unsers Verlustes würdigen. Mit dem schmerzhaftesten Gefühl über die Trennung von einem liebevollen Vater, dessen Andenken uns stets unvergesslich seyn wird, machen wir seinen und unsern Verwandten und Freunden diesen Todesfall hiedurch bekannt, und sind ohne Bey-

leidsbezeugung ihrer gütigen Theilnahme an unserm Verlust versichert.

Norden, den 28. Februar 1804.

A. C. Dielken und Frau.

4. An einem langsamem Verfall von Kräften starb unser innigst geliebter Groß- und Urgroßvater J. B. Storch, in einem Alter von 81 Jahren, an einer Auszehrung.

Emden, den 18. Februar 1804.

Des Verstorbenen Kindes-Kinder.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn: Preise in der Stadt Emden,

den 24. Februar 1804. Smthl. Smthl.

Weizen, Ostseeischer, per Last	=	300	320
Einländischer	=	200	240
Rocken, Ostseeischer	=	195	210
Einländischer	=	140	160
Gärsten, Winter	=	110	115
Sommer	=	90	100
Haber, zum Brauen	=	80	85
zum Futtern	=	60	65
Buchweizen	=		
Erbfen	=	260	270
Bohnen	=	120	150
Kapsaamen	=		(Ld'or.
Käse, 100 Pfund bester Sorte	=	13½	= 16 Gl.
100 Pfund geringerer Sorte	=	8½	= 10½ --
Butter, ½ Tel rothe	=	29	: 30 --
— ½ Tel weiße	=	27	: 28 --
Garn, zum Zwirnmacher Gebrauch, von der schwersten Sorte, 100 Stück,	=	27	: 28 --
per Stück 5½ — 5½ st.	=		
dito leichteres	=	24	: 25 --
per Stück 4½ — 5 st.	=		

Brod: Fleisch- und Bier-Taxe in der Stadt Emden, für den Monat März 1804.

Ein grob Rocken-Brod zu 8½ Pf. 11 Stbr. W.

7 Loth fein Rocken-Brod	=	1	-
5 Loth weiß oder Weizen-Brod	=	1	-
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pf.	=	6	-
die 2te Sorte	=	5	-
die 3te Sorte	=	4	-
Schweinefleisch, das Pfund	=	9	-
Kalbsteisch, die beste Sorte, das Pf.	=	7	-
die 2te Sorte	=	5	-
das gemeine	=	3	- 5 -
Schaaß- oder Lammsteisch, das beste	=	5	- 5 -
mittlere	=	3	- 5 -

Brod:



Brod: Fleisch: und Bier: Tape der Stadt		
Esen 6, für den Monat März 1804.		
Ein grob Rocken-Brod zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	8	Stbr.
Ein fein Weizen-Brod ohne Corinten,		
zu 7 Loth	1	—
Ein fein Weizen-Brod mit Corinten,		
zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth	1	—
Ein fein Brod von halb Weizen- und		
Rocken-Mehl ohne Cor., zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth	1	—
Ein fein Brod von halb Rocken- und		
Weizen-Mehl mit Cor., zu 7 Loth	1	—
Ein fein Rocken-Brod ohne Corinten,		
zu 8 $\frac{1}{2}$ Loth	1	—
Ein fein Rocken-Brod mit Corinten,		
zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth	1	—
Das übrige Weizen- und Rocken-		
Brod in kleinern oder größern For-		
mat nach Proportion obiger Taxe.		
Das Pfund vom besten Rindfleisch	6	—
der mittlern Sorte	4 $\frac{1}{2}$	—
der geringsten	3 $\frac{1}{2}$	—
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	6	—
der 2ten Sorte	4	—
der geringsten Sorte	2	—
Das Pfund vom besten Schaaf- oder		
Lammfleisch	4	—
mittlere Sorte	3	—
von der geringsten Sorte		
Das Pfund Schweinefleisch	9	—

Die Tonne vom besten Bier	3	Rthlr.
der Krug davon in der Schenke	2	—
außer der Schenke		1 $\frac{1}{2}$ —
Die Tonne vom mittel Bier	2	Rthlr.
der Krug davon in der Schenke		1 $\frac{1}{2}$ —
außer der Schenke		1 —

Avvertissement.

I. Da die Cammer- Sporteln für die Seepässe bisher ohne alle Rücksicht auf die Größe der Schiffe nach einem völlig gleichen Satze designirt worden sind, dieses aber unbillig zu seyn scheint, besonders bey ganz kleinen Fahrzeugen und Fischer- Boten, so hat man hierin eine Abänderung getroffen, und die Taxa dergestalt eingerichtet, daß jedes Schiff unter 30 Last nur die Hälfte des bisherigen Satzes, ein Schiff von 30 bis 60 Last den ganzen bisherigen Satz, ein Schiff von 60 bis 120 Last den bisherigen Satz und noch die Hälfte desselben, und endlich ein Schiff über 120 Last das Doppelte des bisherigen Satzes, an Gebühren bezahlen soll. Wornach sich also die Impetranten der Seepässe zu achten haben.

Signatum Auriſch, den 27. Februar 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen- Kammer.

Druckfehler.

In dem vorigen Wochenblatte Seite 185 lese man in dem Avvertissement No. 2. Zeile II statt 20 Gulden 20 Goldgulden.

